



**Satzung**

**der**

**Sport-UNION Annen e. V.**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sport-UNION Annen e. V.“ (SUA), er hat seinen Sitz in Witten.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. 10361 eingetragen.

§ 2 a Zweck

(1) Der Verein bezweckt die Pflege der sportlichen Körperertüchtigung zur Förderung der Volksgesundheit, insbesondere die der Jugend. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausschüttungen und die Zuwendung von zweckfremden Verwaltungsausgaben aus Mitteln des Vereins an Mitglieder oder sonstige Privatpersonen sind unzulässig.

§ 2 b Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderspauschalen festsetzen.

(4) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Organisation

Zur Durchführung des vorgenannten Zwecks ist der Verein (genannt „Hauptverein“) in Fachabteilungen (genannte „Abteilungen“) gegliedert.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Geschäftsführer, den Kassierer und eventuell weitere Mitglieder geleitet. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Abteilung. § 7a Ziffer 2 (letzter Satz) findet sinngemäß Anwendung.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungsversammlung mit der Wahl der Abteilungsleitung hat spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins zu erfolgen.

Jede Abteilung führt ihre sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfe und Meisterschaften selbständig durch.

Alle Veranstaltungen, die über den vorgenannten Rahmen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

A - Beginn

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Zustimmung des Abteilungsvorstandes.

Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in die der Antragstellende eintreten will. Wird dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen, ist der Antragstellende aufgenommen. Jedes Mitglied kann nur einer Abteilung unmittelbar angehören.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen teilzunehmen. Die Abteilungen können hierüber Richtlinien festlegen. Die Richtlinien müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## B - Ende

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Hiermit erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Vereinseigene Sachen sowie der Mitgliedsausweis sind unverzüglich zurückzugeben. Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen.

## C - Austritt

Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 15.06. oder 15.12. beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

## D - Ausschluss

Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z. B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist innerhalb von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Ältestenausschuss möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt es beim Beschluss des Vereinsvorstandes. Erfolgte Ausschlüsse aus dem Verein sind auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.

## E - Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Angemessene Geldbuße
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- Maßregelungen kann innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntwerden beim Ältestenausschuss widersprochen werden.

## F - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, im Kreissportbund, im Stadtverband für Leibesübungen und der zuständigen Fachverbände.

## § 5 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben höhere Mitgliedsbeiträge beschließen, die von der Jahreshauptversammlung der Abteilungen festgesetzt und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrer Beitragspflicht länger als ein Jahr im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rückständige Beiträge können eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

## § 6 Vermögen

Die Vermögensverwaltung obliegt dem Hauptverein. Die Abteilungen besitzen kein eigenes Vermögen, alle Anschaffungen sind stets Teil des Vereinsvermögens. Sie haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) der Hauptkasse einen geprüften Kassenbericht einzureichen zwecks Aufstellung eines gesamten Vereinsvermögensberichtes.

Die Abteilungen erhalten zur Durchführung ihrer sportlichen bzw. kulturellen Belange vom Hauptverein einen jeweils von der Hauptversammlung festzulegenden Prozentsatz des Mitgliedsbeitrages. Ferner verbleiben ihnen zur Deckung der laufenden Kosten sowie für die Anschaffung von Sportgeräten und Ausrüstungen die Einnahme aus Wettkämpfen, Veranstaltungen und Spenden.

## § 7 Verwaltung

Der Verein verwaltet sich durch

- a) den Vorstand
- b) die Hauptversammlung
- c) den Ältestenausschuss
- d) den Vereinsjugendausschuss.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 a Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1.) dem geschäftsführenden Vorstand, ihm gehören an:

der Vorsitzende	der Hauptgeschäftsführer
der stv. Vorsitzenden	der stv. Hauptgeschäftsführer
der Hauptkassenwart	der Hauptjugendwart
der stv. Hauptkassenwart	der stv. Hauptjugendwart
	der Sozialwart
	der Pressewart.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre im wechselnden Rhythmus gewählt. Außer dem Hauptjugendwart und seinem Stellvertreter. Diese werden von der Vereinsjugend gewählt.

In den geraden Jahren der Vorsitzende  
der stv. Hauptkassenwart  
der Hauptgeschäftsführer  
der Pressewart.

In den ungeraden Jahren  
die stv. Vorsitzenden  
der Hauptkassenwart  
der stv. Hauptgeschäftsführer  
der Sozialwart.

Sinngemäß gilt bei den Abteilungen der gleiche Wahlrhythmus.

2.) dem erweiterten Vorstand, ihm gehören an:

die unter Ziffer 1 genannten  
die Abteilungsleiter  
die Abteilungskassierer  
die Abteilungsgeschäftsführer.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur ordentlichen Wahl durch die Hauptversammlung.

3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Hauptkassenwart und der Hauptgeschäftsführer.

Deren Wahl hat solange Gültigkeit, bis die Vorgenannten freiwillig zurücktreten, die Amtszeit abläuft oder eine außerordentliche Hauptversammlung eine Neuwahl vornimmt. Jede Veränderung dieses Vorstandes ist beim Amtsgericht Witten einzutragen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB. Für außergewöhnliche Geschäfte bedarf es der Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand. Als außergewöhnliche Geschäfte gelten zum Beispiel:

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung.

Aufnahme von Krediten für Investitionen, Reparaturen und Instandhaltungen, soweit die Höhe von DM 10.000,- übersteigen wird.

Die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten.

Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten) und die Vornahme von Reparaturen an Mobilien und Immobilien, deren Kosten DM 10.000,- übersteigen.

Den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, welche den Verein auf mehr als 1 Jahr oder zur Zahlung einer Miete bzw. Pacht von mehr als DM 500,- monatlich verpflichten.

Den Erwerb und die Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als DM 10.000,-.

## § 7 b Hauptversammlung

### 1. Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der ersten Hälfte des II. Quartals des Kalenderjahres statt. Die Einladung hierzu muss mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch die örtliche Presse erfolgen.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Anträge auf Änderung des Satzungen können als Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen, entsprechend den Bestimmungen über die Einladung.

Die Tagesordnung umfasst in der Regel:

Eröffnung der Versammlung (Begrüßung)  
Wahl eines Protokollführers  
Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung  
Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer  
Wahl eines Versammlungsleiters  
Entlastung des gesamten Vorstandes  
Bestätigung des in den Abteilungsversammlungen gewählten erweiterten Vorstandes und des Ältestenausschusses  
Neuwahl der gemäß Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder  
Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht länger als zwei Jahre fungieren dürfen  
Genehmigung des Haushaltsvoranschlags  
Anträge und Verschiedenes.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über dem Versammlungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Stimmberechtigt sind die von den Abteilungen anwesenden Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten werden auf der Jahreshauptversammlung der Abteilungen gewählt und zwar bei Abteilungen bis 50 Mitglieder drei Delegierte und bei Abteilungen über 50 Mitglieder je angefangene weitere 50 Mitglieder zwei weitere Delegierte.

Die Abteilungsleiter, der Geschäftsführer und der Kassierer einer Abteilung sowie die Hauptvorstandsmitglieder sind zusätzlich stimmberechtigt. Darüber hinaus sind alle Mitglieder berechtigt, beratend an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Delegierten sind so lange im Amt, bis sie entweder ihr Amt niederlegen, ihre einjährige Amtszeit abläuft oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Abteilungen neu gewählt werden.

## 2. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt, oder wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

### § 7 c Ältestenausschuss

Der Ältestenausschuss setzt sich zusammen aus den von den Abteilungen in deren Jahreshauptversammlungen zu wählenden Mitgliedern. Jede Abteilung wählt ein Mitglied. Der Ausschuss muss aus einer ungeraden Zahl bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird in der Jahreshauptversammlung des Vereins noch ein Mitglied hinzugewählt.

Sie sollen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand zugehören. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem selbst gewählt. Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören: Zuerkennung von Ehrungen, Schlichtung von Unstimmigkeiten und Durchführung von Ehrenverfahren.

### § 7 d Vereinsjugendausschuss

Der Jugendausschuss ist Verwaltungsorgan der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen der Sport-UNION Annen e. V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### § 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn sie von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Die Auflösung einer Abteilung gilt sinngemäß.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Satz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Witten, 30. November 2010

DER VORSITZENDE

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

DER HAUPTKASSENWART